**Zeitschrift:** Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

**Band:** 100 (2023)

Buchbesprechung: Rezensionen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## REZENSIONEN

Kathrin UTZ TREMP (Hg.), Das erste zweisprachige Notariatsregister von Freiburg (1407–1427). Staatsarchiv Freiburg (Schweiz), Notariatsregister, 31, Freiburg/Schweiz 2021 (Bibliotheca Otolandana 1), 675 S.

Notariatsregister – auch Notarsregister oder Imbreviaturbücher genannt – gehören zu den besonders reichhaltigen, aber auch zu den besonders schwer zu handhabenden Quellen zur mittelalterlichen Geschichte. Ein Notar zeichnet in solch einem Register eine beweiskräftige Kurzform (Imbreviatur) des jeweiligen Rechtsgeschäftes auf und dokumentiert damit seine notarielle Tätigkeit, womit er gleichzeitig gewissermassen ein persönliches Archiv der von ihm ausgestellten Notariatsinstrumente anlegt, auf das er stets wieder zurückgreifen kann. Im Staatsarchiv Freiburg sind gleich mehrere frühe Notariatsregister erhalten und die hier anzuzeigende Publikation ediert und erschliesst nun jenes aus der Feder des Johann Albi¹.

Johann Albi ist als historische Person nicht leicht fassbar, was vielleicht im ersten Moment erstaunt, nachdem er doch mit seinem Notariatsregister ein umfangreiches und eigenhändig geschriebenes Dokument mit beinahe tausend Einträgen hinterlassen hat. Tatsächlich allerdings wird allein schon sein Name – Wyss (wohl sein eigener Familienname), Albi (daraus latinisiert), Ronoz (der Familienname seiner Frau) – in den zeitgenössischen Quellen den Gepflogenheiten der Epoche entsprechend uneinheitlich verwendet, und insbesondere seine ausserberuflichen Lebensumstände werden nur äusserst umrisshaft erkennbar. Erst recht unklar ist, weshalb er seinem Leben im Jahr 1427 selbst ein Ende setzt. Dass dieser tragische Schritt direkt etwas mit seiner beruflichen Laufbahn zu

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hektor Ammann (Hg.), Mittelalterliche Wirtschaft im Alltag. Quellen zur Geschichte von Gewerbe, Industrie und Handel des 14. und 15. Jahrhunderts aus den Notariatsregistern von Freiburg im Üchtland, Lieferung I–III, Aarau 1950 und 1954; Albert Bruckner (Hg.), Das Notariatsformularbuch des Ulrich Manot, Aarau 1958 (SSRQ FR 1/3/5); Lionel Dorthe / Kathrin Utz Tremp, Registrum Lombardorum. Le premier registre notarial des Archives de l'État de Fribourg (1356–1359), Basel 2016 (SSRQ FR I/3/7).

tun haben könnte, die allein in den Quellen einigermassen klare Konturen annimmt, wie das die Editorin vermutet (S. 24), entzieht sich vollkommen unserer Kenntnis.

Albi ist Teil der städtischen Mittelschicht, er ist weder vermögend noch arm, er stammt vielleicht aus Deutschland und ist mit einer Jaqueta Rono(z) verheiratet, von der er eine Tochter namens Johanneta hatte. Das Freiburger Bürgerrecht scheint er nie erlangt zu haben. Er macht in den 1410er- und 1420er-Jahren eine Karriere in der Freiburger Kanzlei, hat dann aber ab 1424 aus uns nicht mehr klar ersichtlichen Gründen dort offenbar keinen Platz mehr gefunden. Utz Tremp vermutet mit guten Gründen, dass er Opfer von Auseinandersetzungen um die Rolle der deutschen Sprache in der Freiburger Kanzlei geworden ist. In der Zeit, in der Albi sein Register geführt hat, haben sich in der Stadt Freiburg die Gewichte nach und nach zugunsten der deutschen Sprache verschoben. Albis Notariatsregister ist ein beredtes Zeugnis für eine erste «Germanisierungswelle» (S. 31), lange vor dem Beitritt Freiburgs zur Eidgenossenschaft 1481.

Die Klientel, die Albi bedient, ist mehrheitlich deutschsprachig und nicht lateinkundig, sie dürfte überwiegend denselben sozialen Hintergrund gehabt haben wie er selbst. Die Einträge im Notariatsregister beginnen 1407 und enden mit Albis Todesjahr 1427. Sie sind in den ersten Jahren noch wenig zahlreich und überwiegend lateinisch, nehmen in den Jahren ab 1413 mengenmässig zu und ab 1417 sind sie zum grösseren Teil in deutscher Sprache verfasst. Albi scheint damit eine Marktlücke entdeckt zu haben (S. 30), die sich zuerst für ihn ausgezahlt hat, ihm später aber offenbar zum Verhängnis geworden war.

Das spezifische Kundenspektrum spiegelt sich in den Rechtsgeschäften und dies macht Albis Notariatsregister und damit auch die vorliegende Edition so überaus wertvoll und bisweilen sogar unterhaltsam. Albis Kunden dürften in der Regel wenig bis gar nicht literat gewesen sein, sie repräsentieren eine Personengruppe, die wenig schriftliche Spuren hinterlassen hat, sie bewohnen beispielsweise die letzten zu Beginn des 15. Jahrhunderts noch vorhandenen Holzhäuser der Reichengasse (S. 32). Der Leser erhält damit Einblick in eine Welt, die sonst in den Quellen des 15. Jahrhunderts wenig Aufmerksamkeit erhalten hat.

Der Edition geht eine Einleitung voraus (S. 13–24), die das wenige zusammenträgt, was wir von Albi wissen, um es in die historischen Zusammenhänge der Stadtgeschichte der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts

einzuordnen<sup>2</sup>. Zudem wird der Aufbau und die Einrichtung der Edition erläutert. Den Hauptteil des Buches macht die Edition der 939 Einträge des Notariatsregisters aus, die alle mit einem Regest in deutscher Sprache versehen sind (S. 45–595). Erschlossen ist dieser Textfundus durch mehrere Register (Personen, Orte und Typologie, S. 597–675), die eine systematische Beschäftigung mit dem Text erst ermöglichen.

Ein abschliessendes Wort auch noch zur Reihe, in der dieser Band erschienen ist, der vom Staatsarchiv Freiburg neu gegründeten «Bibliotheca Otolandana». Deren Titel bezieht sich auf die älteste bezeugte Bezeichnung des Üchtlands (Otolanda, später Ohtelandon, Oechtlanden), um in einer kreativen sprachlichen Neuschöpfung ein zweisprachig-sprachenübergreifendes Publikationsorgan anbieten zu können. Dass der erste Band dieser neuen Reihe ein Dokument erschliesst, das in exemplarischer Weise den Röstigraben in seiner historischen Dimension mit all seinem Potential und seinen Herausforderungen sichtbar macht, ist eine überaus glückliche Entscheidung. Sie ermöglicht durch das verbindende Element «Sprachenstreit» nicht nur eine gewisse Nähe zwischen dem heutigen Leser und der im Notariatsregister auftauchenden Personen, sondern auch, etwas zu lernen, was in den immer wiederkehrenden Sprachdebatten der heutigen Zeit manchmal etwas aus dem Blick gerät, nämlich dass die Sprachgrenze seit vielen hundert Jahren durch Otolanda führt, ohne dass dabei eine der beiden Sprachen untergegangen wäre.

STEFAN MATTER

Angesichts der spärlichen Belege zu Johann Albi / Rono(z) / Wyss sei es der Herausgeberin seines Notariatsregister erlaubt, an dieser Stelle die Belege aufzuführen, die ihr seit dem Erscheinen der Edition (Anfang 2022) in die Hände geraten sind und die vor allem Albis Nachkommen betreffen. Am 31. Dezember 1429 verkaufte Jaqueta Ronon, Witwe des Notars Johann Wyss, einen (Grab-)Stein in der Johanniterkirche (auf der Oberen Matte), unter dem Johanneta, die Tochter der beiden Eheleute begraben

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Einleitung zu Albi fusst auf dem ausführlichen Beitrag der Herausgeberin: Kathrin UTZ TREMP, Der Notar Johann Wyss oder Albi und seine deutschsprachige Kundschaft (1407–1427), in: FG 97 (2020), S. 9–76.

lag, und zwar für 2 Schilling an den Färber Rufli Lamprecht (Staatsarchiv Freiburg, Notariatsregister 27, fol. 137r). Dies bedeutet wohl, dass ihre Tochter Johanneta, die seit spätestens 1419 mit dem Schreiber Werner Singer von Nürtingen (?) verheiratet war, der sich damals in Vevey niedergelassen hatte (Edition S. 14), inzwischen - vielleicht im Kindbett gestorben und in der Johanniterkirche in Freiburg beerdigt worden war, möglicherweise ein Zeichen, dass das Ehepaar Albi mit dem Grabstein in der Kirche doch nach Höherem strebte, aber dass die verwitwete Jaqueta diese «Höhe» (auch wenn sie nur 2 Schilling kostete), nach dem Selbstmord ihres Mannes nicht mehr halten konnte. Hingegen könnte das Ehepaar auch einen Sohn namens Petermann gehabt haben, denn am 5. März 1430 (n. St.) erwarb ein gewisser Petermann Wyss, genannt Ronoz, das Bürgerrecht der Stadt Freiburg, und zwar mit einem Haus an der Lenda (Linda), das ihm Heinzli George zur Verfügung stellte. An einem unbestimmten Datum scheint Petermann indessen ein eigenes Haus an der Goltgasse erworben und sein Bürgerrecht darauf verlegt zu haben (StAF, Bürgerbuch 2, fol. 50v). Rund dreissig Jahre später, am 7. Februar 1452 (n. St.), übernahm der Schneider Hensli Wyss, genannt Ronoz, das Bürgerrecht seines Vaters mit eben diesem Haus an der Goltgasse, wobei sein Vater Petermann damals wahrscheinlich noch am Leben war (StAF, Bürgerbuch 2, fol. 66v). Dies könnte bedeuten, dass den Nachkommen des Johann Albi zwar nicht ein fulminanter Aufstieg, wohl aber ein «normaler» «bürgerlicher» Aufstieg gelungen war: der Vater war noch nicht Bürger, der Sohn erwarb das Bürgerrecht und der Enkel übernahm es von seinem Vater. Diese Beurteilung bis auf weitere Quellenfunde.

KATHRIN UTZ TREMP

Kathrin UTZ TREMP, Warum Maria blutige Tränen weinte. Der Jetzerhandel und die Jetzerprozesse in Bern (1507–1509), Wiesbaden 2022 (Monumenta Germaniae Historica Schriften, Bd. 78/I–II), 1057 S. (2 Bde durchpaginiert), Abb.

«Rédiger un compte rendu, critique, sincère et constructif, d'un ouvrage publié par un parent ou un ami n'est pas un exercice facile; c'est même une tâche impossible si l'on entend rester intègre.» Die Worte aus dem jüngsten

Buch des französischen Mediävisten Michel Pastoureau (Dernière visite chez le roi Arthur. Histoire d'un premier livre [Paris 2023], S. 60) scheinen die vorliegende Besprechung von Anfang an zum Scheitern zu verurteilen. Der Rezensent kennt die Verfasserin, Kathrin Utz Tremp, seit seiner Studienzeit und ist ihr vielfach verbunden – zuerst als Schüler, danach als Mitarbeiter und zuletzt durch den gemeinsamen Einsitz im Vorstand des Deutschen Geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg, der auch die Zeitschrift herausgibt, für welche die Rezension geschrieben worden ist und für die Kathrin Utz Tremp als Co-Schriftleiterin verantwortlich zeichnet... Gründe dafür, um als Rezensent in den Ausstand zu treten, gäbe es also viele, und wenn ich Kathrin Utz Tremps Doppelband dennoch bespreche, so geschieht dies aus der Überzeugung heraus, dass eine «kritische, ehrliche und konstruktive» Auseinandersetzung unter den skizzierten Voraussetzungen trotz aller Vorbehalte möglich ist, ohne dass die eigene Integrität Schaden nimmt.

Warum Maria blutige Tränen weinte ist ein magnum opus, nicht allein wegen des Umfangs von 962 Seiten (ohne Anhänge und Register) in zwei Teilbänden, sondern auch wegen der Betrachtungstiefe, mit der sich die Verfasserin ihrem Gegenstand nähert. Diese Tiefe ist das Ergebnis einer langen Zeitspanne, während derer sich Kathrin Utz Tremp immer wieder mit der «cause célèbre» oder zutreffender «scandaleuse» befasst hat, die hier monografisch aufgearbeitet wird. Eine erste einschlägige Publikation geht auf das Jahr 1988 zurück: Ihr Titel verweist dabei nicht auf Marias Tränen, sondern auf Marias Sprache ... Der Grundstein für die Beschäftigung mit dem Thema wurde indes noch etwas früher gelegt, nämlich mit der Arbeit an der 1985 in Buchform erschienenen Dissertation der Verfasserin über das Berner Kollegiatstift St. Vinzenz, eine spätmittelalterliche Gründung, der bis zur Reformation keine allzu lange Existenz beschieden war. Die profunden Einblicke in das spätmittelalterliche Bern, welche die Verfasserin auszeichnen und ohne die Marias blutige Tränen wohl ein Mysterium geblieben wären, haben ihre Wurzeln in dieser Dissertationszeit. Einige Chorherren, deren Lebenswege Kathrin Utz Tremp damals nachgezeichnet hatte, spielen sogar nicht zu vernachlässigende Rollen in der aktuellen Studie. Worum geht es also?

Was in dieser Arbeit minutiös den Quellen entlang entfaltet wird, ist die Geschichte eines Skandals, an dessen Ende vier Todesurteile und zwei brennende Scheiterhaufen (für je zwei Verurteilte) standen. Dieser Skandal kennt insgesamt fünf Protagonisten sowie einen sehr weiten Kreis von unterschiedlich gewichteten Nebenrollen. Bei den fünf Hauptfiguren handelt sich um den aus Zurzach stammenden Schneidergesellen Hans Jetzer, der den sich später ergebenden Ereignissen, dem Jetzerhandel und den Jetzerprozessen, seinen Namen gab, obgleich gerade die Prozesse noch vier weitere Männer betrafen, nämlich den Prior, den Subprior, den Lesemeister und den Schaffner des Berner Dominikanerkonvents, für welche die Ereignisse einen fatalen Ausgang haben sollten. Am 6. Januar 1507 wurde der dreiundzwanzigjährige Jetzer für ein Probejahr als Konversbruder in den Berner Konvent aufgenommen. Doch schon sechs Wochen später, ab dem 19. Februar, überschlugen sich die Ereignisse, da der neu Eingetretene verschiedene Erscheinungen hatte, zuerst einen ehemaligen Prior des Konventes, der nach eigenen Worten hundertsechzig Jahre zuvor abgesetzt worden war, darauf die heilige Barbara, die ihrerseits die Jungfrau Maria ankündigte, sowie weitere Heilige in der Gestalt von Katharina von Siena und Bernhard von Clairvaux - wobei Maria, die erstmals in der Nacht vom 24. auf den 25. März in Erscheinung trat, eine tragende Rolle zukommen sollte. Noch in besagter Nacht drückte sie Jetzer ein erstes Stigma in die rechte Hand, das später durch die übrigen Stigmata ergänzt werden sollte.

Wir können hier nicht alle Glieder der einsetzenden dichten Ereigniskette ansprechen, die von der Verfasserin anhand der erhaltenen Quellen (auf die wir zurückkommen werden) präzise nachgezeichnet worden ist, sondern beschränken uns auf einige ausgewählte Momente: Am 2. April nahm Maria Jetzer die Verbände, welche das Stigma bedeckten, ab und trug sie ins Sakramentshäuschen im Chor der Dominikanerkirche - offenbar sollten sie zu Reliquien erhoben werden. Dieser Aspekt erhielt eine Steigerung, als sich am 15. April eine weisse Hostie in Marias Hand in eine rote verwandelte und in der Folge in einer Prozession umhergetragen und zur Verehrung ausgestellt wurde. Am 24. Juni begann die Marienstatue in der Marienkapelle der Dominikanerkirche schliesslich blutige Tränen zu weinen - ein Anblick, welcher der vorliegenden Studie ihren Titel gab. Zwischen den hier aufgeführten Eckdaten erschien die Jungfrau Jetzer in dichter Folge, wobei sich gewissermassen eine Dreieckskonversation ergab: Die Klostervorsteher liessen Maria durch Jetzer, der als eine Art Medium fungierte, Fragen ausrichten, welche die Jungfrau beantwortete. Bereits am 3. April war sie erstmals vor konventsfremden Zeugen erschienen. Dieses Ereignis markiert den Beginn einer stetig zunehmenden Publizität: Gerade die blutweinende Madonna erhielt am 25. Juni grossen Zulauf seitens der Bevölkerung, der vom bernischen Rat

jedoch noch gleichentags verboten wurde. Dass die Klosteroberen diese Publizität suchten, ergibt sich daraus, dass zwei Tage später, am 27. Juni, die rote Hostie einer Abordnung des Rates und des Vinzenzstifts gezeigt und nochmals zwei Tage später der Öffentlichkeit zur Verehrung dargeboten wurde. Ein weiteres aufsehenerregendes visuelles Element war ein «Passionsspiel», das Jetzer pantomimisch aufführte – dem Vernehmen nach unter dem Einfluss eines Trankes, der ihm von seinen Vorgesetzten eingeflösst worden sei. Die sich einstellende öffentliche Unruhe rief nebst dem Berner Rat auch weitere Autoritäten auf den Plan, die versuchten, mässigend einzuwirken: So erlegten die Abgesandten des Vorstehers der Oberdeutschen Dominikanerprovinz ihren Berner Ordensbrüdern – erfolglos – Schweigen auf, und auch der Bischof von Lausanne (in dessen Diözese Bern lag), Aymo von Montfalcon, schaltete sich ein, um die Angelegenheit untersuchen zu lassen.

Soweit in stark geraffter Form die Ereignisse des sogenannten Jetzerhandels, dessen theologischer Subtext noch nicht angesprochen worden ist: Die Botschaft, die Maria über Jetzer zu verbreiten suchte, betraf die Kontroverse um ihre Empfängnis - eine strittige Frage, bei der es darum geht, ob die Ehre der unbefleckten Empfängnis allein Jesus zustehe oder auch seiner Mutter. Noch im 13. Jahrhundert waren sich die «grossen Scholastiker» einig, um die Verfasserin zu zitieren, «dass Maria nicht unbefleckt empfangen worden sei. Sie waren sich aber ebenso einig, dass Maria von der Erbsünde gereinigt worden sei, bevor sie Christus empfing; es ging also darum, den genauen Zeitpunkt festzulegen» (S. 93). Thomas von Aquin vertrat beispielsweise einen Konsens, wenn er davon ausging, dass die «Heiligung» Mariens bereits im Mutterleib Annas erfolgt sei. Die Erbsündenlehre des Aquinaten wurde konstitutiv für die Haltung seines Ordens, der Dominikaner, die an der befleckten Empfängnis der Muttergottes festhielten, als im 14. Jahrhundert die gegenteilige Meinung an Zuspruch gewann, vertreten durch die Franziskaner. Der Streit zwischen den beiden Bettelorden wurde in aller Heftigkeit ausgetragen, doch wirkt das dominikanische Festhalten an der befleckten Empfängnis zu Beginn des 16. Jahrhunderts wie ein Rückzugsgefecht. Vor dem Hintergrund der mittelalterlichen Marienverehrung war diese Position zunehmend schwieriger zu vertreten, und es erstaunt denn auch nicht, dass das «Medium» Jetzer Marias Ausführungen zu ihrer befleckten Empfängnis missverstand und ins Gegenteil verkehrte.

Bereits in den Augen der Zeitgenossen waren die Deutung und Bewertung der Geschehnisse im Berner Dominikanerkonvent umstritten: Anfangs Oktober 1507 wurde der Konversbruder vom Berner Rat festgenommen und zwecks Untersuchung an den zuständigen Bischof Aymo von Montfalcon nach Lausanne überstellt. In Bern war das Gerücht aufgekommen, so der Rat brieflich an den Bischof, «dass der Fall falsch, Fiktion und Irrtum sei» (S. 235). Jetzer wurde am Bischofssitz wiederholten Verhören unterzogen, wobei unter den Anwesenden der bischöfliche Generalvikar Baptiste de Aycardis auffällt, der die ganze Affäre bis zu deren bitteren Ende eng begleiten sollte und auf den wir zurückkommen werden. Im Laufe des fünften Verhörs vom 22. November erfolgte eine überraschende und für den Fortgang der Ereignisse entscheidende Wendung: Nachdem Jetzer bislang von den Erscheinungen als solchen gesprochen hatte, berichtete er am besagten 22. November von einem zufällig in der Berner Konventskirche mitgehörten Geheimtreffen, an dem der Prior, der Subprior, der Lesemeister und der Schaffner teilgenommen hätten und in dessen Verlauf nebst anderen Varianten erwogen worden sei, den «eigensinnigen» Jetzer der sich nicht davon überzeugen liess, dass Maria in Erbsünde empfangen worden sei – mittels eines Trankes zu vergiften. Ein anderer Vorschlag habe dahingehend gelautet, dass der Subprior Jetzer als Maria erscheinen sollte, um ihn auf den «richtigen» Weg zu führen - was allem Anschein nach am darauffolgenden Sonntag, dem 12. September, so auch in die Tat umgesetzt wurde. Damit weitete sich der Verdacht, dass an den Berner Ereignissen etwas Unrechtmässiges sei, auf die genannten Klostervorsteher aus.

Parallel dazu verlagerte sich die Untersuchung auf Betreiben des Rats nach Bern, wohin Jetzer aus Lausanne zurücktransferiert wurde. Am 5. Februar 1508 wurde dieser in Bern der Folter unterzogen (was vermutlich in Lausanne nicht geschehen war). Dabei veränderten sich seine Aussagen insofern, als sie seine Vorgesetzten immer stärker belasteten, so den Subprior, der zu schwarzer Magie gegriffen habe. Jetzers Erscheinungen mutieren dabei zu Mystifikationen seitens der Klostervorsteher. Zu beachten ist, dass von diesen Befragungen «nur» Geständnisprotokolle angefertigt wurden, «die Jetzer angeblich «nach vielen widersprüchlichen Erzählungen [...]» machte» (S. 273). Seine Aussagen sind demnach, so wie sie protokolliert und überliefert sind, das Ergebnis eines Selektions- und Konstruktionsprozesses, was die Historie (wir greifen hier etwas vor) vor epistemologische Probleme stellt. Am 6. Februar, am Tag nach Jetzers erstem Folterverhör, dem weitere folgten, wurden die belasteten Dominikaner mit den gemachten Aussagen

konfrontiert und im Konvent in Hausarrest genommen. Damit hatte sich das Hauptaugenmerk in Bezug auf den Skandal auf sie gerichtet.

Auf die gegen Jetzer gerichtete Untersuchung in Lausanne und Bern (bezüglich derer wir aus formalen Gründen zögern, von einem Prozess stricto sensu zu sprechen) folgten zwei - ebenfalls in Bern - gegen Jetzer und die vier Dominikaner gerichtete Verfahren, wobei Letztere zusehends ins Visier der Behörden gerieten. Dies geschah in dem von der Verfasserin so bezeichneten Hauptprozess vom 26. Juli bis zum 7. September 1508 und dem zügiger durchgeführten Revisionsprozess vom 2. bis zum 31. Mai 1509. Für diese Verfahren benötigte die Stadt Bern, die als treibende Kraft hinter den Ereignissen erkennbar wird, eine päpstliche Einwilligung, die - für den Hauptprozess - am 21. Mai 1508 erteilt wurde. Zu Richtern bestimmte Papst Julius II. die Bischöfe von Lausanne und Sitten – das heisst den mit dem Fall bereits vertrauten Aymo von Montfalcon und den in der Schweizergeschichte nicht unbekannten Matthäus Schiner, der gleichzeitig als Übersetzer einsprang und so zusätzliches Gewicht erhielt – sowie den Vorsteher der Oberdeutschen Dominikanerprovinz, der jedoch in dem Moment, als die vier Predigerbrüder gefoltert werden sollten, aus dem Richterkollegium ausschied.

Da am Ausgang des Hauptprozesses die vom Papst geforderte Einhelligkeit zwischen den beiden bischöflichen Richtern nicht vorlag (der Bischof von Lausanne zeigte sich konzilianter als der Bischof von Sitten und widersetzte sich einem Todesurteil gegen die Berner Klostervorsteher zugunsten einer lebenslänglichen Verwahrung), erfolgte ein Revisionsprozess, zu dem Julius II. seine Einwilligung am 1. März 1509 gab. Mit der Durchführung beauftragte er wieder die Bischöfe von Lausanne und Sitten, denen er seinen Vertreter Achilles de Grassis, Bischof von Città di Castello, zugesellte. Der Revisionsprozess endete mit dem am 31. Mai 1509 auf dem Scheiterhaufen vollstreckten Todesurteil gegen die vier Dominikaner, während Jetzer am darauffolgenden 25. Juli aus dem Gefängnis entkam und 1514 verstorben sein soll. Die Anklagepunkte, die den vier Predigerbrüdern zum Verhängnis wurden, sind in der Studie eingehend analysiert, wobei die Verfasserin zwei Serien unterscheidet: eine erste, die vom geistlichen Gericht, bestehend aus den drei Bischöfen, stammte, und eine zweite, nur chronikalisch überlieferte, die das weltliche bernische Ratsgericht zusammenstellte. Die beiden Serien differieren grundsätzlich «nur» bezüglich der Reihenfolge der Vorwürfe und damit ihrer Gewichtung, so dass wir uns die Freiheit nehmen, die Anklagepunkte hier bloss synthetisch zu benennen: (falsche) Erscheinungen, die als Glaubensabweichungen taxiert wurden, Sakrileg beziehungsweise Kirchendiebstahl, Giftmischerei, Idolatrie oder Abgötterei (wohl die Hostienwunder und -frevel) sowie die Verleugnung Gottes bei gleichzeitiger Anrufung von Dämonen. Der Kirchendiebstahl und die Giftmischerei stehen in einem engen Bezug zur Person Jetzer, dem – so das Ergebnis der Prozesse – die Entwendung von Kleinodien aus der Marienkapelle zugeschrieben werden sollte und dem seine Oberen mit Gift nach dem Leben trachteten. Was die Stadt betrifft, so fühlte sie sich durch die Affäre in ihrer Ehre gekränkt, hätten die Dominikaner Bern doch bewusst wegen der Leichtgläubigkeit der Bewohner als Schauplatz für ihre Mystifikation ausgewählt.

Der Jetzerhandel hat ein eigenes literarisches Genre hervorgebracht, die sogenannte Jetzerliteratur, die im Kontext der (nach-)reformatorischen Polemik zu sehen ist. Diese Literatur ist aber nicht Gegenstand der vorzustellenden Studie, da sie eine eigene Darstellung benötigen würde. Bei der historiografischen Aufarbeitung des Jetzerhandels und der -prozesse setzt die Verfasserin vielmehr am Ende des 19. Jahrhunderts mit Emil Blöschs Artikel zu Jetzer in der Allgemeinen Deutschen Biographie (1881) ein. In seiner Bewertung folgte Blösch den Urteilen aus dem Jahr 1509: Die vier Klostervorsteher sind die Hauptschuldigen; Jetzer ist zwar betrogen worden, doch «selbst [auch] mitschuldiger Betrüger» (S. 6). Georg Rettig sah 1883 einen doppelten Betrug: «/Jetzer», so Rettig, «ist mehrfacher Simulation von Erscheinungen überführt, dagegen unzweifelhaft mehrere das Werk der Dominikaner, so dass es unmöglich sein dürfte, von jeder Erscheinung den Urheber mit Bestimmtheit nachzuweisen» (S. 9). 1884 sah Rettig dann den Hauptschuldigen in der Figur des Priors von Basel, Werner von Selden, der im Laufe des Jetzerhandels im Bern weilte, wo er eine mit Fragezeichen behaftete Rolle spielte. Den grössten Sprung zugunsten der Dominikaner und zuungunsten Jetzers machte die Schuldfrage 1897 mit Nikolaus Paulus, der den Dominikanern alle Schuld ab- und Jetzer zusprach und die Hinrichtung der Klostervorsteher als Justizmord brandmarkte. Allen diesen Arbeiten ist gemein, dass sie sich auf unvollständige Quellenkorpora stützen. Dieser unbefriedigende Zustand wurde durch Rudolf Steck behoben, der 1904 «praktisch alle Quellen» zum Jetzerhandel und den -prozessen vollständig ediert vorlegte (S. 30), womit Stecks Ausgabe letztlich auch die Grundlage für die Arbeit von Kathrin Utz Tremp bildet. Auch Steck hielt Jetzer für einen Betrüger, doch sei es ihm unmöglich gewesen, alles allein einzufädeln.

Die genannten Arbeiten haben eine Gemeinsamkeit, nämlich eine merkliche Fixierung auf die Schuldfrage, die unterschiedlich beantwortet wird. Auch Kathrin Utz Tremp räumt dieser Problematik einen grossen Platz ein, ja, es lässt sich sagen, dass die Letztere ihre Untersuchung wie ein roter Faden durchzieht. Sie revidiert dabei insbesondere Nikolaus Paulus' Parteinahme für die verurteilten Dominikaner, die bei ihr ganz dezidiert die Urheber und Protagonisten einer Inszenierung sind, die vom Bestreben ausging, die öffentliche Meinung für die in die Defensive geratene Lehre von der befleckten Empfängnis Mariens zu beeinflussen. Dabei geht sie von einer Mitschuld oder zumindest Mitwisserschaft innerhalb der Oberdeutschen Dominikanerprovinz aus. Für die Schuld der Berner Dominikaner gibt es starke Argumente, so die gelehrte, teilweise eher umständliche Argumentation, derer sich die Erscheinungen befleissigten - ein Diskurs, der schwerlich derjenige des Konversen Jetzer war. Ein weiteres Indiz war der in Dominikanerkreisen bekannte und berüchtigte Marientraktat des Franziskaners Bernardin de Bustis, in dem sich Letzterer entschieden für die unbefleckte Empfängnis der Gottesmutter ausgesprochen hatte und der den Bernern Predigern, so die Verfasserin, als Inspirationsquelle gedient haben muss, freilich unter umgekehrten Vorzeichen. Während de Bustis Marienwunder auflistete, die für die unbefleckte Empfängnis sprachen, seien die Berner Dominikaner durch diese Lektüre «angeregt» worden, «Wunder zu Gunsten der befleckten Empfängnis zu veranstalten» (S. 178). Kathrin Utz Tremp sieht in dieser Konstellation «den ultimativen Beweis dafür, dass [der Jetzerhandel] von den Dominikanern geplant und veranstaltet worden war, und nicht von Jetzer, der nicht lesen konnte und schon gar nicht Latein» (S. 178-179). Als vielleicht schlagendstes Indiz für die Schuld der dominikanischen Würdenträger erscheinen in ihrer Darstellung aber die Erkenntnisse aus den Prozessen, die zur Verurteilung der vier angeklagten Predigerbrüder führten.

An der «Prozessfrage» aber erwachsen unsere Vorbehalte, zumal die Quellenlage ausgesprochen schwierig ist: Der Jetzerhandel, der erste Akt der Affäre, ist nur im sogenannten *Defensorium* überliefert, einer zeitnah verfassten Schilderung der Ereignisse aus dominikanischer Sicht, die vom Berner Prior Johann Vatter begonnen und vom Basler Prior Werner von Selden fortgesetzt wurde. Publik geworden ist das «schwierig[e] und heterogen[e] Quellenstück» (S. 126) allerdings nicht in seiner intendierten Form als rechtfertigender Wunderbericht, sondern ins Gegenteil umgedeutet, herausgegeben von Gegnern der Dominikaner, die es noch im Sommer

1509, kurz nach dem Ende des Revisionsprozesses, in Druck gaben. In seiner Nachschrift feierte der anonyme Herausgeber des *Defensoriums* den Ausgang der Affäre als Sieg der Wahrheit und der unbefleckten Empfängnis. Zusätzliche Publizität erhielt die Schrift durch eine rasche, ebenfalls noch 1509 erschienene, deutsche Übersetzung unter dem bezeichnenden Titel «Ein erdocht falsch history etlicher Prediger münch». Die Jetzerprozesse im eigentlichen Sinn wiederum sind in den Prozessakten dokumentiert – eine notorisch diffizile Quellengattung – und haben einen Niederschlag in der bernischen predigerkritischen Chronistik gefunden.

Die Verfasserin weiss natürlich um die Problematik, die sich bei der Interpretation von Prozessquellen ergibt, zumal im Hauptprozess wiederholt gefoltert wurde. Trotzdem liest sie die Akten mit der Absicht, aus ihnen die Wahrheit über die Berner Ereignisse herauszufinden, die letztlich diejenige des Prozessausgangs ist. Bei dieser Wahrheitssuche, in der die intensive Auseinandersetzung mit den Arbeiten ihrer Vorgänger, insbesondere Nikolaus Paulus, zu spüren ist, kann der Rezensent der Verfasserin nicht ganz folgen. Meiner Ansicht nach sind Prozessquellen insbesondere die Akten von Inquisitionsprozessen – für die Suche nach einer objektiven Wahrheit ungeeignet. Und die Jetzerprozesse ähneln den Inquisitionsprozessen, wie sie im 15. Jahrhundert im Westschweizer Raum gang und gäbe waren, ohne ganz deckungsgleich zu sein (insbesondere die Anhörung von Zeugen während der Verfahren und die Möglichkeit einer, wenn auch stark eingeschränkten, Verteidigung sind für Inquisitionsprozesse untypisch). Beim Lesen des von der Verfasserin aufgrund der erhaltenen Quellen detailliert nachgezeichneten Prozessgeschehens ergibt sich der Eindruck von teilweise gegenläufigen, sich widersprechenden Narrativen, die im Laufe der Verfahren durch wiederkehrende Befragungen und Folter in Einklang gebracht beziehungsweise homogenisiert werden. Ist das Ergebnis die historische Wahrheit? Wir sind eher geneigt, von einer Wahrheit zu sprechen, derjenigen des geistlichen Gerichts und des Berner Rats. In unseren Augen sprechen nebst der Folter – beziehungsweise auch «nur» der im Raum stehenden Möglichkeit der Folter – die Dauer der Verfahren und die wiederholten Befragungen dafür, dass aus den Aussagen von fünf Männern, die zu Beginn kein zusammenhängendes Bild ergaben, ein solches geschaffen wurde.

Wir wollen unsere Ausführungen mit einem Beispiel unterlegen, das unserer Ansicht nach die hier angestossene Frage nach der Möglichkeit der Wahrheitsfindung auf besonders deutliche Art illustriert und das

sich vermehren liesse. Die Verfasserin räumt Vorbehalte «gegen Verhöre nach angewandter Folter» ein, schreibt aber weiter, dass sich «trotzdem» «ein recht übereinstimmendes Bild» ergebe, «das zwar in der Absicht der Richter lag, das aber doch nicht zustande gekommen wäre, wenn es kein fundamentum in re gehabt hätte» (S. 700). Wir befürchten, dass sich das «übereinstimmende Bild» weniger trotz als gerade wegen der Anwendung der Folter ergibt. Was das fundamentum in re betrifft, so stellt sich uns die Frage, wie belastbar ein solches ist. In der ausgewählten Passage geht es um die vom Subprior im Rahmen des Hauptprozesses am 21. August 1508 gemachten Aussagen, wonach er den Geist des eingangs erwähnten, vor hundertsechzig Jahren abgesetzten, Priors gespielt «und sich dabei von bösen Geistern in der Form von Hunden und anderen Tieren habe begleiten lassen, die er mit Beschwörungen und Exorzismen dazu gezwungen habe» (S. 700-701). «Die Flammen, die dem Geist aus dem Mund schossen», wurden dadurch erklärt, dass er nach eigenem Bekenntnis «brennenden Werg in den Mund genommen habe» (S. 701), doch was ist mit «den bösen Geistern in der Form von Hunden und anderen Tieren»? Auch Jetzers Passionsspiel soll vom Subprior, der im Laufe des Prozesses zu einem Adepten Schwarzer Magie wird, mittels Beschwörungen gelenkt worden sein (ebenda). Fünf Tage später, am 26. August, wurde der Subprior wieder verhört. Diesmal ist von der Beschwörung des Teufels die Rede, den er «um Hilfe für die Anfertigung eines Trankes gebeten [habe], mit dem er Jetzer in einen todesähnlichen Schlaf versetzen könne, um das Passionsspiel zu spielen» (S. 701-702). Der Teufel habe zugesagt, allerdings unter der - vorhersehbaren - Bedingung, dass der Bittsteller vorgängig Gott verleugne und ihm, dem Teufel, «Eid und Tribut leiste». Der Subprior sei dem nachgekommen und habe dem Dämon, nunmehr in Gestalt eines Raben, einen Lehenseid geleistet und ihn unter den Schwanz geküsst. Der Trank, dessen Rezept auf den Teufel zurückgegangen sei, habe aus Taufwasser, Chrisma, Brauen eines Knaben oder Mannes, Weihrauchkörnern, Quecksilber, Osterkerze und dem Blut eines ungetauften Knaben bestanden (S. 702). Vom 21. zum 26. August hat also eine merkliche Dramatisierung der Geständnisse stattgefunden, die das Problem des fundamentum in re aufwirft. Wo liegt es, und nach welchen Kriterien soll es ermittelt werden? Instinktiv haben wir aus heutiger Sicht wohl keine allzu grossen Hemmungen, im Subprior einen Praktiker der Schwarzen Magie zu sehen. Wie verstehen wir aber den Teufel in Rabengestalt? Das osculum infame unter den Schwanz? Das Blut eines ungetauften Knaben?

Unpraktischerweise sind die Geständnisse des Subpriors unter gleichen oder wenigstens vergleichbaren Bedingungen entstanden. Wo also beginnt unsere Rationalisierung, und wo endet sie? Was ist Wahrheit? Was ist Diskurs, Topos, Versatzstück? Baptiste de Aycardis, den wir eingangs angesprochen haben und der als Vertreter des Lausanner Bischofs Aymo von Montfalcon die Prozesse aufmerksam verfolgte, ist ein «alter Bekannter». Kennengelernt haben wir ihn als ausführenden Arm von Aymos Vorgänger, Bischof Benedikt von Montferrand (1476–1491), im Gebiet intensiver Hexenverfolgungen. Wir wollen seine Rolle in den Jetzerprozessen nicht überzeichnen, doch soll uns seine Anwesenheit daran erinnern, dass in Inquisitionsprozessen «Wahrheit» gemacht wurde.

Was uns betrifft, so neigen wir dazu, die Schuldfrage mit dem Schleier der Geschichte zu bedecken und die Affäre Jetzer in ihrer Gesamtheit als ein faszinierendes religiöses, politisches und kultur- sowie mentalitätsgeschichtliches Phänomen zu betrachten. In dieser Hinsicht leistet Kathrin Utz Tremps monumentale Studie hervorragende Dienste, insbesondere der zweite, analytischer angelegte Teilband. Darin werden die Anklagepunkte gegen die Dominikaner in einen weiteren häresiologischen Zusammenhang gestellt und die politischen Hintergründe, auf die wir hier nicht eingegangen sind, erhellt. In einem facettenreichen Epilog kommen sowohl Jetzers Schicksal zur Sprache als auch die Frage nach der Bezahlung der in Bern aufgelaufenen Prozesskosten. Ein weiteres Thema ist das Verhältnis des durch den Prozess erschütterten Konvents zur Stadt. und schliesslich wird noch eine historische Linie von der Affäre bis zur Berner Reformation gezogen. Insgesamt ergibt sich ein vielschichtiges Bild dessen, was im Beginn des 16. Jahrhunderts im vorreformatorischen Bern gedacht und geglaubt (oder auch nicht geglaubt) werden konnte.

Der nützliche Anhang enthält die bislang detailreichste chronologische Übersicht über die Geschehnisse, eine Liste mit den Berner Dominikanerkonventualen und ein hauptsächlich auf den Prozessakten beruhendes «Who is who» von Jetzers Erscheinungen. Es versteht sich von selbst, dass die beiden Bände durch ein Register erschlossen sind.

GEORG MODESTIN